

Offizielle Ankündigung und Bestätigung der Verfassungsgebung

Am 25. November 2020 wurden die folgenden Personen über die ab 24. November 2020 anlaufende Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk schriftlich benachrichtigt: der Bundestagspräsident, der Bundesinnenminister, der Bundeswahlleiter, die 16 Bundesländer, die Präsidentin der EU-Kommission, der Präsident des EU-Parlaments und die 26 EU-Mitgliedsstaaten. Da die Benachrichtigungen sehr ähnlich lauten, wird nur die Benachrichtigung an den Bundestagspräsidenten hier veröffentlicht. Da die Bestätigung kürzer ist als die Ankündigung, lesen Sie zuerst das Schreiben des EU-Parlaments.

Offizielle Bestätigung:

Die Ankündigung wurde vom EU-Parlamentspräsidenten am 4.12. 2020 mit dem folgenden Schreiben bestätigt:

Gesendet: Freitag, 04. Dezember 2020 um 12:57 Uhr
Von: "AskEP" <AskEP@europarl.europa.eu>
An: "'mgrimstein@XXX.de'" <mgrimstein@XXX.de>
Betreff: Your question to the European Parliament REF GEDA A(2020)7225
A(2020)7225

Sehr geehrte Frau Grimmenstein,

das Referat Bürgeranfragen bestätigt den Eingang Ihres Schreibens vom 24. November 2020, das Sie an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn David Maria Sassoli, gerichtet haben. Der Präsident hat unser Referat beauftragt, Ihnen zu antworten.

Wie gewünscht wurden Ihre Ausführungen bezüglich einer Verfassungsgebung in der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich an das Europäische Parlament gewandt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Referat Bürgeranfragen
www.europarl.europa.eu/askEP/de

Haftungsausschluss – Erklärung zum Datenschutz

Die Mitteilungen des Referats Bürgeranfragen des Europäischen Parlaments stellen keine Rechtsberatung dar und dienen ausschließlich Informationszwecken.

Ihre Zuschrift wird nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union behandelt. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zum Datenschutz. Diese E-Mail-Adresse dient ausschließlich dem Versand von E-Mails. Eingehende E-Mails werden nicht bearbeitet. Über das Online-Formular können Sie sich gern an das Referat Bürgeranfragen wenden.

Offizielle Ankündigung:

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble
Bundestagspräsident
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Lüdenscheid, 24. 10. 2020

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident Schäuble,

da der Bundestag zu den obersten Hütern des geltenden Rechts gehört und als Vorbild zur Achtung des Völkerrechts und der verfassungsmäßigen Ordnung dient, teile ich Ihnen mit, dass eine Verfassungsgebung ab sofort ausschließlich durch das deutsche Volk offiziell stattfindet.

Neue Verfassungsgebung können jederzeit stattfinden und ich bin mit mehreren tausend Bürgerinnen und Bürgern durch den Bundestag **jederzeit** berechtigt (s. Anlage), die Initiative zu einer Verfassungsgebung **ausschließlich durch das deutsche Volk** zu ergreifen, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedarf, denn es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität. Das deutsche Volk kann sogar das Verfahren ganz frei gestalten (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil).

Über die eingeleitete Verfassungsgebung wurden außer Ihnen der Bundesinnenminister, der Bundeswahlleiter, die 16 Bundesländer, die EU-Kommission, das EU-Parlament und die 26 EU-Mitgliedsstaaten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ab 24. November 2020 ist das ganze deutsche Volk eine Verfassungsgebende Versammlung. Das ist ein weltweit anerkannter völkerrechtlicher Akt und hat einen höheren rechtlichen Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung (s. Urteil BVerfG 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21).

Leitsatz Nr. 21

„Eine verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des **„pouvoir constituant“**. Mit dieser besonderen Stellung ist es **unverträglich**, dass ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.

c) Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“

Damit der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahrt und die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil), haben wir, den Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung **unter die Aufsicht von 60 Organisationen** (s. Anlage), **EU-Parlament, EU-Kommission** und **26 EU-Mitgliedsstaaten** gestellt. Ihre Aufgabe ist es, bei dem Entwicklungsprozess als Prozessbegleiter und später bei der Abstimmung als Wahlbeobachter zu fungieren. Diese Aufsicht ist als Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts absolut notwendig.

Das Völkerrecht ist Bestandteil des deutschen Rechts (s. Art. 25 GG). Das festgelegte Selbstbestimmungsrecht der Völker in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist für Deutschland bindend und sogar ius cogens.

ICCPR Teil I

„Artikel 1(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Deshalb muss jedes Mitglied des deutschen Volkes bei dieser Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei einbringen können. Damit diese freie Meinungsäußerung durchgehend gewährleistet ist, bedarf der Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung eines hochgradig juristischen Schutzes. Deshalb haben wir diese Verfassungsgebung unter die Obhut von **200** Juristen und **drei** ehemaligen Verfassungsrichtern gestellt. Außerdem werden wir unverzüglich verschiedene Fachkommissionen einrichten, die auch

die Verfassungsgebung begleiten sollen, damit die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um zukünftige Katastrophen besser vorzubeugen.

Begründung der Maßnahme

Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Das ist ein unhaltbarer Zustand für die deutsche Bevölkerung. Bestehende Umweltgesetze werden nicht ausreichend vollzogen und international vereinbarte wie auch national beschlossene Ziele nicht erreicht oder ihr Erreichen ist stark gefährdet. Hier sind einige Beispiele dazu:

1. Gewässerschutz

Die vereinbarte EU- Wasserrahmenrichtlinie wird seit 20 Jahren nicht umgesetzt. Die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört sogar zu den schlechtesten in Europa. Das erklärte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in Brüssel 2019.

2. Bodenerosion und Flächenverbrauch

In Deutschland sind bereits über 30.000 km² Boden degradiert, dies sind mehr als neun Prozent der Gesamtfläche (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bodendegradation>). Das Ziel der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, liegt in weiter Ferne. Derzeit beträgt der tägliche Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr immer noch durchschnittlich 56 Hektar pro Tag.

Mit der Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung Anfang 2018 das 30-Hektar-Ziel für das Jahr 2020 auf das Jahr 2030 verschoben (<https://www.nabu.de/news/2020/07/30hektartag.html>).

3. Luftverschmutzung

Die Luftverschmutzung in Deutschland kostet jährlich 1.468 Euro pro Stadtbewohner*in. Dies belegt die am 21. 10. 2020 veröffentlichte Studie der European Public Health Alliance (<https://changing-cities.org/luftverschmutzung-in-deutschland-kostet-jaehrlich-1-468-e-pro-stadtbewohnerin/>). Die Abgase von Lastwagen, Pkw, Bussen, aber auch von Baumaschinen, Diesellokomotiven und Holzöfen verursachen Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen. Allein in Deutschland sterben nach Schätzungen der Europäischen Umweltagentur (EEA) jährlich 63.100 Menschen (2018) vorzeitig an den Folgen der Feinstaubbelastung (PM 2,5).

Die Ergebnisse der bislang umfassendsten Studie zur Erfassung der Pestizid Belastung in der Luft in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, dass Standorte ohne Pestizid Belastung in der Luft nicht mehr existieren. Daher muss auch dort, wo Pestizide nicht ausgebracht werden, mit einem umfassenden Cocktail von Wirkstoffen gerechnet werden. Glyphosat ist weiter in der Luft verbreitet als jeder andere untersuchte Wirkstoff. Von den 138 gefundenen Wirkstoffen waren 30 Prozent zum jeweiligen Messzeitpunkt nicht mehr oder noch nie zugelassen (s. „Pestizid-Belastung der Luft“ Studie von Umweltinstitut München e. V. 2020).

4. Waldschutz

Bis heute wurde das verfassungsgerichtliche Urteil von 1990 bezüglich des Waldschutzes nicht umgesetzt. Gegen Deutschland läuft sogar ein EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen des unzureichenden Schutzes der Wälder.

5. Hochgradige Gesundheitsgefährdung

Es liegen zahlreiche naturwissenschaftliche Studien über den Zusammenhang zwischen der ökonomischen Landnahme und der Entstehung und Ausbreitung tödlicher Viren vor. Entsprechende Epidemien und Pandemien wie SARS-Covid 2, Ebola, etc. sind auf das

Engste mit dem Biodiversitätsverlust und dem Klimawandel verknüpft. Das zeigt die folgende Dokumentation:

https://www.arte.tv/de/videos/096140-000-A/umweltzerstoerung-beeinflusst-epidemien/?its_url_id=16877

Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren. Noch dazu werden die staatlichen Subventionen zu 90 % immer noch umweltschädlich eingesetzt (s. Studie von Umweltbundesamt). Angesichts des sich beschleunigenden Artensterbens, der rasanten Naturzerstörung, des ungebremsten Raubbaus an unseren Ressourcen, der immer skandalöseren Spaltung zwischen Arm und Reich und natürlich der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise befindet sich unsere Gesellschaft in einer noch nie dagewesenen existentiellen Notlage. Auch die Menschheit gehört schon zu den bedrohten Arten (s. z. B. Studien von Weltwirtschaftsforum und Leopoldina). Es geht jetzt darum zu verhindern, dass die Erde für unsere Nachkommen nicht unwirtlich und unbewohnbar wird; es geht darum, die Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft zu erhalten.

Die Regierung ist seit Jahren nicht bereit, dem Appell von zahlreichen Wissenschaftler*innen betreffend der enormen Klima- und Umweltzerstörungen zu folgen, obwohl hierdurch das Leben unserer ganzen Gesellschaft und somit auch das Überleben der gesamten Menschheit generell bedroht ist. Ökologische Nachhaltigkeit ist ohne eine gestaltende und durchsetzungsstarke Umweltpolitik nicht erreichbar. Die Umweltpolitik als Fachpolitik kann den Anforderungen der heutigen Zeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht gerecht werden. Umweltpolitik und das zuständige Ressort müssen durch veränderte Rahmenbedingungen in die Lage versetzt werden, sich stärker als bislang im Themenwettbewerb gegenüber ökonomischen Interessen durchzusetzen. Dazu ist eine umfassende Veränderung in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig. Wir sind gezwungen, uns neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. Dazu sind Innovationen im Rechtswesen unerlässlich. **Durch die Handlungsunfähigkeit der Entscheidungsträger ist eine Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**

Marianne Grimmenstein